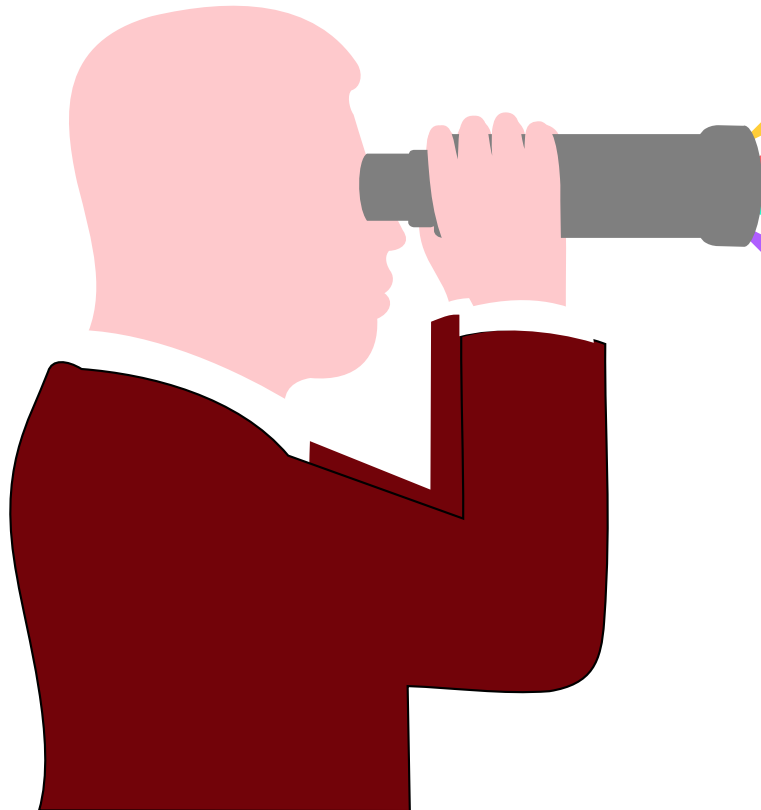




Gremien und Formen der Verantwortungsübernahme in den Pastoralen Einheiten

Vorbemerkungen zu einer zukünftigen Gremienstruktur in Pastoralen Einheiten



Es wird verbindliche Gremien geben:

- ein Pastorales Gremium auf Ebene der Pastoralen Einheit (wie PGR)
- den Kirchenvorstand bzw. die Kirchenvorstände und die Verbandsvertretung des KGV

Auf der Gemeindeebene oder zwischen Pastoraler Einheit und ihren Gemeinden (z.B. heutige SB-Ebene) soll es vielfältige Formen der Verantwortungsübernahme und Vernetzung geben (z.B. weitere Gremien, Ausschüsse oder Teams).

Strukturen der Vernetzung und Formen der Verantwortungsübernahme auf der Gemeindeebene können individuell ausgestaltet werden – je nach Situation, Tradition und vor Ort vorhandenen Möglichkeiten.

Die hier genannten Beispiele für die Gemeindeebene verstehen sich als Möglichkeiten. Daneben sind noch weitere Modelle denkbar und können in den PE entwickelt werden.



In einer **Pastoralen Einheit als Pfarrei** wird es zwei verbindliche Gremien geben



Ein gewählter **Pfarreirat** als pastorales Gremium für die ganze Pastorale Einheit. Seine Kompetenzen und seine Mitverantwortung an der pastoralen Leitung der Pfarrei entsprechen denen der heutigen Pfarrgemeinderäte.

Ein gemeinsamer **Kirchenvorstand** als Verwaltungs- und Steuerungsgremium. Er ist auf Grundlage des KVVG verantwortlich für die Wirtschafts- und Personalplanung und rechtliche Vertretung der Pfarrei/Kirchengemeinde.



In einer Pastoralen Einheit als Pfarreiengemeinschaft wird es mehrere verbindliche Gremien geben



Ein gewählter **Rat der Pastoralen Einheit** als pastorales Gremium. Seine Kompetenzen und seine Mitverantwortung an der pastoralen Leitung der Pfarrei entsprechen denen der heutigen Pfarrgemeinderäte.

Eine gemeinsame **Verbandsvertretung des KGV**. Ihr gehören je zwei Mitglieder aller Kirchenvorstände an. Sie verantwortet die Wirtschafts- und Personalplanung und den Ressourcenaustausch in Abstimmung mit den KV.



Mehrere **Kirchenvorstände** in den einzelnen Pfarreien/Kirchengemeinden. Sie sind auf Grundlage des KVVG verantwortlich für die Wirtschaftsplanung und rechtliche Vertretung ihrer Pfarrei/Kirchengemeinde.

Für das Pastorale Gremium der Pastoralen Einheit wird es in einer Übergangszeit verschiedene Optionen geben

Satzungsnovelle: Anpassung der Satzung für die Pfarrgemeinderäte vom 01.01.2017 bis zur Wahl 2029. Dann in allen Fällen Wahl eines Pastoralen Gremiums auf Ebene der Pastoralen Einheit. Demokratische Standards der derzeitigen Satzung werden beibehalten (keine Pastoralräte nach can. 536 CIC).

Pastorale Einheit wird bis 2029 Pfarrei

Sobald die Pfarreien einer Pastoralen Einheit zu einer Pfarrei zusammengelegt werden, werden die bestehenden PGR aufgelöst und zeitnah ein Pfarreirat gewählt. Für diesen Pfarreirat gilt die Satzung für die Pfarrgemeinderäte analog.

PGR-Wahl 2025:
Neuwahl aller bestehenden PGR
vorgesehen

Pastorale Einheit wird bis 2029 Pfarreiengemeinschaft

Option 1

Ein Rat der Pastoralen Einheit wird anstelle der Pfarrgemeinderäte gewählt. Für diesen gilt die Satzung für die Pfarrgemeinderäte analog.

Option 2

Ein Rat der Pastoralen Einheit wird durch Delegation aus den Pfarrgemeinderäten gebildet, die weiterhin bestehen bleiben. Die Pfarrgemeinderäte können eigene Kompetenzen an den Rat der Pastoralen Einheit übertragen.

Die Wahl eines gemeinsamen Rates der Pastoralen Einheit anstelle der Pfarrgemeinderäte ist auf Antrag der Pfarrgemeinderäte jederzeit möglich (vgl. Statut § 7 Abs. 2).



In Pfarrei und Pfarreiengemeinschaft kommen dem Kirchengenossenschaftsvorstand unterschiedliche Kompetenzen zu

Pfarrei

Kirchengenossenschaftsvorstand

- Entscheidungen über Personal
- Entscheidung über Kirchensteuerzuweisungen
- Entscheidung über Erträge aus Fondsvermögen und Liegenschaften
- Entscheidungen über Gemeindebudgets
- Verwaltung des Gebäudebestands
- Vermögensstrategie für Liegenschaften und Kapitalien

Pfarreiengemeinschaft

Verbandsvertretung

- Entscheidungen über Personal
- Entscheidung über Kirchensteuerzuweisungen
- Abstimmung mit den KV insbesondere zur Verteilung von Erträgen und gemeinsamen Lasten
- Vermögens- und Gebäudestrategie für Liegenschaften und Kapitalien gemeinsam mit den Kirchengenossenschaftsvorständen

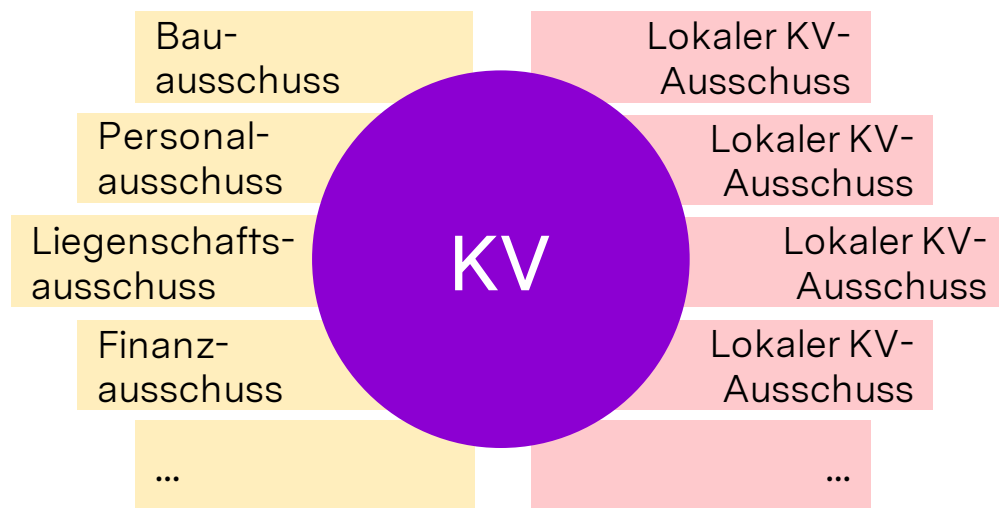


Kirchengenossenschaftsvorstände

- Rechtliche Vertretung der eigenen KG
- Entscheidung über Erträge aus Fondsvermögen und Liegenschaften der eigenen KG
- Verwaltung des Gebäudebestands der eigenen KG



Der Kirchenvorstand kann zukünftig neben thematischen auch lokale Ausschüsse mit Vollmachten ausstatten



Die lokalen Ausschüsse sollen den KV bspw. durch Entscheidung über Haushaltsmittel im Rahmen des vom KV genehmigten ortsbezogenen Budgets, Bau- und Reparaturaufträge, Ortsbesichtigungen, Kontrolle von Miet- / Pachtobjekten, Erstellung ortsbezogener Beschlussvorlagen für den KV, Prüfung von Rechnungen unterstützen.

- Bildung von Ausschüssen wird in Ausführungsbestimmungen zum KVVG geregelt
- Ausschüsse werden über definierte Gattungsvollmachten mit Kompetenzen ausgestattet
- Entlastung des KV von operativen Aufgaben
- Einbindung von Kompetenzen weiterer Engagierter in den Ausschüssen
- Lokale Ausschüsse binden Ortskenntnis ein
- Lokale Ausschüsse können für eine Gemeinde oder mehrere Gemeinden in der Pastoralen Einheit eingerichtet werden

Auf Ebene der Gemeinden kann es unterschiedliche Formen der Mitverantwortung geben

Gemeinden können und sollen ihre Formen der Mitverantwortung subsidiär selbst wählen.

Voraussetzung ist immer das Einverständnis des Pfarrers der Pastoralen Einheit.

Formen der Mitverantwortung können frei gestaltet und ggf. auch kombiniert werden.

Diese Formen der Mitverantwortung sollten jedoch vorgegebenen **Standards** genügen:



- ✓ Abstimmung mit dem Pfarrer ist erfolgt
- ✓ Ansprechpartner/-innen der Gemeinde (intern und extern) werden benannt
- ✓ Kirchliche Grundvollzüge (Liturgie, Verkündigung, Caritas) und die Gemeinschaft mit der Pastoralen Einheit sind im Blick
- ✓ Vernetzung mit relevanten Akteuren in der Pastoralen Einheit wird sichergestellt
- ✓ Gemeinsame Wege der Entscheidungsfindung sind festgelegt
- ✓ Eine geistliche und pastorale Weiterentwicklung der Gemeinde und ihrer Verantwortungsträger/innen ist als Ziel definiert

Beispiele/Möglichkeiten der Verantwortungsübernahme für das gemeindliche Leben

Gemeindeteam

- Ein Team Engagierter übernimmt Verantwortung für eine Gemeinde
- Bestimmung durch Wahl oder Berufung
- Näheres regelt der Orientierungsrahmen Gemeindeteams

Gemeinderat

- Ein gewähltes Gremium übernimmt Verantwortung für eine Gemeinde
- Besetzung/Wahl könnte äquivalent zu heutigem PGR erfolgen
- Detailliertere Regelungen zu diesem neuen Gremium sind noch zu treffen

Ortsausschuss

- Ein Ausschuss des Pfarreirats / Rats der Pastoralen Einheit übernimmt Verantwortung
- Wird durch den Pfarreirat / Rat der Pastoralen Einheit eingesetzt
- Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Bildung von Ortsausschüssen

Gemeindeversammlung

- Offene Zusammenkunft aller Interessierten
- Könnte grundsätzliche Fragen der Gemeinde beraten oder Gremien/Teams wählen
- Sollte mit weiteren Formen der Mitverantwortung kombiniert werden



Vielen Dank



Erzbistum Köln, Generalvikariat
Bereich Strategie

Marzellenstr. 32, 50668 Köln
Postanschrift: Erzbistum Köln, 50606 Köln

T 0221 1642 1070
zusammenfinden@erzbistum-koeln.de
www.erzbistum-koeln.de